

Berufshaftpflicht für Kammerberufe



DEZEMBER 2022

Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gehören zu den klassischen Kammerberufen, da für sie besondere standes- und berufsrechtliche Zugangsregelungen gelten. Unterläuft einem von ihnen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ein Fehler, kann dies bei dem Mandanten zu einem Vermögensschaden führen. Eine Bürohaftpflichtversicherung bietet für derartige Schäden keinen Versicherungsschutz, da sie nur Personen- und Sachschäden deckt. Da ein Fehler der genannten Berufsträger sowohl für sie selbst, als auch für ihre Mandanten von existenzieller Bedeutung sein kann, ist für die jeweilige Berufsgruppe der Kammerberufe gesetzlich eine Berufshaftpflichtversicherung vorgesehen.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Rechtsanwälte

1.2 Notare

1.3 Steuerberater

1.4 Wirtschaftsprüfer

1.5 Gemeinschaftliche Berufsausübung

2. Versicherung von Vermögensschäden

2.1 Versicherte Tätigkeit

2.2 Versicherungsfall

2.3 Versicherter Zeitraum

2.4 Ausschlüsse

2.5 Hinweise zum Underwriting

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Rechtsanwälte

Die gesetzliche Verpflichtung für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist für Rechtsanwälte in § 51 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) normiert. Erst mit dem Nachweis über einen bestehenden Vertrag erhält der Rechtsanwalt die Zulassungsurkunde von der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer. Die Versicherungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt seinen Beruf selbstständig, als freier Mitarbeiter oder als Angestellter ausübt. Die Versicherungspflicht knüpft vielmehr an die Zulassung an, da ein zugelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 48, 49, 49a BRAO zur Prozessvertretung, Pflichtverteidigung oder Beratungsleistung verpflichtet sein kann.

Die Rechtsanwaltskammer ist dabei sowohl Zulassungsstelle als auch Überwachungs-institution. Damit sie dieser Funktion auch nachkommen kann, ist der die Versicherungsbestätigung ausstellende Versicherer verpflichtet, die Rechtsanwaltskammer über die Beendigung des Vertrages zu informieren (§ 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz - VVG). Ein Verzeichnis der regionalen Rechtsanwaltskammern ist unter www.brak.de zu finden.

Die für Rechtsanwälte vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro je Versicherungsfall bei einer Jahreshöchstleistung von mindestens 1 Millionen Euro (§ 51 Abs. 4 BRAO). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mandate einer Kanzlei kann der Rechtsanwalt jedoch berufsrechtlich dazu verpflichtet sein, einen Vertrag mit höheren Versicherungssummen abzuschließen.

Werden von einem Rechtsanwalt vorformulierte Vertragsbedingungen (Allgemeine Auftragsbedingungen – AAG) verwendet, ist gemäß § 52 BRAO eine Haftungsbegrenzung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 1 Millionen Euro erlaubt, sofern eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in dieser Höhe besteht. Im Einzelfall kann der Rechtsanwalt die Haftung durch schriftliche Vereinbarung auch auf die Höhe der Mindestversicherungssumme begrenzen.

1.2 Notare

Für die Pflichtversicherung der Notare ist in § 19a Abs. 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) eine Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Vermögensschäden je Versicherungsfall vorgeschrieben. Eine zweifache Jahresmaximierung ist zulässig, das heißt die Versicherungssumme darf für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden auf 1 Millionen Euro begrenzt werden. Im Anschluss an die Grunddeckung besteht für jeden Notar Versicherungsschutz in Höhe von weiteren 500.000 Euro über die Gruppenanschlussversicherung seiner Notarkammer (§ 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO). Ein Verzeichnis der Notarkammern ist unter www.dnoti.de zu finden. Eine weitere Erhöhung der Versicherungs-

summe durch den Notar ist möglich und in Abhängigkeit der zu beurkundenden Risiken auch notwendig.

Die Versicherungspflicht besteht allein für den Notar. Bedient er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Notarvertreters oder Notarassessors, haftet der vertretene Notar für Amtspflichtverletzungen des Vertreters/Assessors gesamtschuldnerisch gemäß § 46 BNotO bzw. § 19 Abs. 2 i.V.m § 46 BNotO. Ist das Amt des zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars jedoch erloschen oder sein Amtssitz verlegt worden und wird das Notaramt vorübergehend von einem Notarverwalter übernommen, hat gemäß § 61 Abs. 2 BNotO die Notarkammer für den erforderlichen Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

1.3 Steuerberater

Die für selbstständige Steuerberater relevanten gesetzlichen Regelungen finden sich in §§ 67 und 158 Steuerberatungsgesetz (StBerG) sowie §§ 51 ff. der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB). Danach beträgt die Mindestversicherungssumme für Steuerberater 250.000 Euro je Versicherungsfall bei einer Jahreshöchstersatzleistung von mindestens 1 Millionen Euro (§ 52 Abs. 1 und 3 DVStB). Eine Haftungsbeschränkung ist durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall auf die Mindestversicherungssumme oder in vorformulierten Vertragsbedingungen auf 1 Millionen Euro möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in dieser Höhe besteht (§ 67a StBerG).

Die Versicherungspflicht beginnt mit der Bestellung als Steuerberater (§ 67 StBerG) und ist für die Zeit der beruflichen Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Über das Vertragsende hat der Versicherer die Steuerberaterkammer zu informieren (§ 117 Abs. 2 VVG). Ein Verzeichnis aller Steuerberaterkammern in Deutschland ist unter www.bstbk.de zu finden. Anders als bei den Rechtsanwälten knüpft die Versicherungspflicht bei den Steuerberatern an die selbstständige Berufsausübung an, so dass Steuerberater, die ausschließlich als Angestellte nach § 58 StBerG tätig sind, keine eigene Berufshaftpflichtversicherung benötigen. Sie genügen der Versicherungspflicht, wenn die sich aus ihrer Tätigkeit als angestellter Steuerberater ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch die beim Arbeitgeber bestehende Versicherung gedeckt sind (§ 51 Abs. 3 DVStB). Entsprechendes gilt für selbstständige Steuerberater, die ausschließlich als freie Mitarbeiter für Auftraggeber, die die Voraussetzungen des § 3 StBerG erfüllen, tätig sind (§ 51 Abs. 2 DVStB). Übt der angestellte oder in freier Mitarbeit tätige Steuerberater hingegen auch in eigenem Namen und für eigene Rechnung eine Berufstätigkeit als Steuerberater aus, unterliegt er insofern der Versicherungspflicht (§ 42 Berufsordnung der Bundes-Steuerberaterkammer - BOSTB).

1.4 Wirtschaftsprüfer

§ 323 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 54 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) enthalten die gesetzlichen Regelungen für die Haftung und Berufshaftpflichtversicherung der selbstständigen Wirtschaftsprüfer und Abschlussprüfer.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsgesetzes - FISG) am 01.07.2021 wurde die berufsrechtliche Mindestversicherungssumme für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften von der Haftungssumme nach § 323 Abs. 2 HGB abgekoppelt und eigenständig in § 54 Abs. 4 WPO geregelt. Die Höhe beträgt 1 Mio. Euro und kann auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Bei Wirtschaftsprüfergesellschaften kann die Jahreshöchstersatzleistung auf die Mindestversicherungssumme multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter, Partner und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Sie muss jedoch mindestens 4 Mio. Euro betragen.

Eine Haftungsbegrenzung ist durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen möglich (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO).

Ähnlich wie bei den Notaren ist der Wirtschaftsprüfer jedoch verpflichtet eine höhere als die vorgeschriebene Mindestversicherungssumme abzuschließen, wenn der Haftungsumfang der Mandate dies erfordert (§ 27 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP).

Ferner haben die Berufsträger der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 26 Abs. 1 BS WP/vBP unverzüglich anzuzeigen: die Beendigung oder Kündigung, jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den nach der WPO vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, den Wechsel des Versicherers, den Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form einer beruflichen Tätigkeit und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage.

Mit Inkrafttreten des FISG gilt zudem eine verschärfte Haftung für Abschlussprüfer. In § 323 Abs. 2 HGB wird zwischen Haftungshöchstgrenzen für „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ gemäß § 316a, Satz 2 HGB und sonstigen Unternehmen unterschieden. Die Haftung des Abschlussprüfers im Rahmen der gesetzlichen Pflichtprüfung ist danach bei **einfacher Fahrlässigkeit** wie folgt beschränkt:

- **16 Mio. Euro** für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne von §§ 316a, Satz 2 Nr. 1, 264d HGB
- **4 Mio. Euro** für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne von § 316a, Satz 2 Nr. 2 oder 3 HGB (CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen)
- **1,5 Mio. Euro** für sonstige prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften im Sinne von § 264a Abs. 1 HGB.

Zur Haftung für **grobe Fahrlässigkeit** des Abschlussprüfers gelten gemäß § 323 Abs. 2, Satz 2 bis 4 HGB folgende Haftungsbegrenzungen:

- **Unbeschränkte Haftung** bei Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB sind (§ 316a Satz 2 Nr. 1 HGB).
- **32 Mio. Euro** bei nicht kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften im Sinne des § 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3 HGB (CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen).
- **12 Mio. Euro** bei sonstigen prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften.

Eine vertragliche Haftungsbeschränkung auf Summen unterhalb der in § 323 Abs. 2 HGB genannten Beträge nicht zulässig.

1.5 Gemeinschaftliche Berufsausübung

Für die gemeinschaftliche Berufsausübung auch unterschiedlicher freier Berufe, wie z.B. Ingenieure, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Therapeuten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, wird eine Berufsausübungsgesellschaft gegründet. Die Berufsausübungsgesellschaft ist selbst Trägerin von Rechten und Pflichten. Als Organisationsform stehen alle Gesellschaften nach deutschem Recht zur Verfügung, einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften sowie Gesellschaften zulässig nach dem Recht aus der EU und dem EWR (§ 59b BRAO). Für andere ausländische Gesellschaften gilt § 207a BRAO.

Alle Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Zulassung (§ 59f BRAO). Eine Ausnahme hiervon bilden Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung. Unabhängig von der Rechtsform muss jede Berufsausübungsgesellschaft eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen und während der Dauer ihrer Tätigkeit aufrechterhalten (§59n Abs. 1 BRAO). Die Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften tritt neben die Versicherungspflicht für die einzelnen Berufsträger.

1.5.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Weit verbreitet ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Berufsträger üben ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich aus, was in der Regel in der Verwendung eines gemeinsamen Briefkopfs erkennbar wird. Neben der GbR haftet jeder Berufsträger der Berufsausübungsgesellschaft für deren Verbindlichkeiten persönlich und unbegrenzt mit seinem Privatvermögen. Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung aller Berufsträger benötigt jeder auch eine eigene Berufshaftpflichtversicherung.

1.5.2 Partnerschaftsgesellschaft

In einer Partnerschaftsgesellschaft haften die Partner gesamtschuldnerisch neben der Partnerschaft (§ 8 Abs. 1 PartGG). Die Haftung ist jedoch auf das Gesellschaftsvermögen und

den bearbeitenden Partner beschränkt, wenn nur dieser mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst war (§ 8 Abs. 2 PartGG).

1.5.3 Rechtsanwalts-GmbH, Rechtsanwalts-AG, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Bei der gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten sind darüber hinaus die Rechtsanwalts-GmbH, Rechtsanwalts-AG und die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) zu finden. Bei diesen Formen trifft die Haftung allein die Gesellschaft und ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Ein Durchgriff auf einen Interessenvertreter ist – außer im Fall einer deliktischen Handlung durch diesen – nicht möglich.

1.5.4 Interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft

Gemäß § 59c BRAO ist es Rechtsanwälten gestattet, eine Berufsausübungsgesellschaft nicht nur mit Berufen eines vergleichbaren Berufsrechts (Steuerberater, Notare, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer), sondern mit allen freien Berufen im Sinne von § 1 PartGG zu gründen. Dies führt bei Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften zu einer gegenseitigen akzessorischen Haftung der einzelnen Gesellschafter für Pflichtverletzungen berufsangehöriger und berufsfremder Gesellschafter. Dabei kommt das Berufsrecht derjenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Anwendung, deren beruflicher Betätigung die zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung zuzurechnen ist. Die Versicherung für die interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft sollte daher auch die gesetzliche Haftpflicht eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird, umfassen.

1.5.5 Bürogemeinschaft

Von der Berufsausübungsgesellschaft zu unterscheiden sind die Bürogemeinschaften. Diese sind in § 59q BRAO geregelt und dienen einer gemeinsamen Organisation des Berufes. Die Bürogemeinschaft kann weder Vertragspartner des Mandatsvertrages noch zugelassen werden. Für Berufsfehler haftet dem Mandanten allein die seinen Fall bearbeitende Person. Allerdings kommt es für die Annahme einer Bürogemeinschaft darauf an, ob dies für den rechtsuchenden Bürger nach außen hin auch erkennbar ist. Lässt die gemeinschaftliche Berufsausübung den Schluss zu, dass der Beruf gemeinsam ausgeübt wird, liegt nach den Rechtsscheingrundsätzen eine Scheinsozietät vor und die Gesellschaft hat sich zu versichern. Typischer Fall ist eine Bürogemeinschaft, die durch den Internetauftritt, das Büroschild oder den Briefkopf den Eindruck erweckt, die Gesellschafter arbeiteten als GbR zusammen.

1.5.6 Versicherungssummen, Jahreshöchstleistung

Die Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung für Berufsausübungsgesellschaften ist in § 59o BRAO geregelt. Dort werden drei Fälle unterschieden:

- **2,5 Mio. Euro** für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird und in denen mindestens 11 Personen tätig sind (§ 59o Abs. 1 BRAO). Dies sind insbesondere Kapitalgesellschaften, Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung sowie die Kommanditgesellschaften mit der GmbH & Co. KG.
- **1 Mio. Euro** für haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften, in denen nicht mehr als 10 Personen tätig sind (§ 59o Abs. 2 BRAO). Zu beachten ist, dass nicht auf die Zahl der Partner, Gesellschafter bzw. Sozizen abgestellt, sondern auch angestellte Berufsträger sowie freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgezählt werden müssen.
- **500.000 Euro** für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen (§ 59o Abs. 3 BRAO).

Gemäß § 59o Abs. 4 BRAO gilt für alle Berufsausübungsgesellschaften, unabhängig ob haftungsbeschränkt oder nicht, dass die Maximierung nicht geringer sein darf als die Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht dem Gesellschafterkreis angehören. Soweit in einer Berufsausübungsgesellschaft weniger als vier Gesellschafter tätig sind, muss jedoch immer mindestens eine vierfache Maximierung versichert sein.

Bei einer Scheinsozietät muss davon ausgegangen werden, dass der Begriff des Gesellschafters auch die so genannten Scheingesellschafter nach §§ 59n, 59o BRAO umfasst. Alle Gesellschafter und Scheingesellschafter sind daher für die Maximierung (Jahreshöchstleistung) zu berücksichtigen.

2. VERSICHERUNG VON VERMÖGENSSCHÄDEN

2.1 Versicherte Tätigkeiten

Die Berufshaftpflichtversicherung dient dem Schutz des jeweiligen Berufsträgers vor den sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden. Mit dem Bezug zur beruflichen Tätigkeit erfolgt eine klare Abgrenzung zu möglichen Privathaftpflichttrisiken des Versicherungsnehmers. Daneben dient die Berufshaftpflichtversicherung auch dem Schutz des rechtsuchenden Publikums, da unabhängig von der Vermögenslage des Berufsträgers, durch berufliche Versehen ausgelöste finanzielle Folgen ausgeglichen werden.

2.1.1 Rechtsanwälte

Für Rechtsanwälte ergibt sich dies aus § 51 Abs. 1 BRAO. Allerdings wird die berufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts gesetzlich nicht näher definiert, so dass zunächst einmal nur die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt versichert ist. Unproblematisch sind daher in der Regel die Fälle, in denen der Rechtsanwalt aufgrund eines Mandatsvertrags für einen anderen rechtsberatend und rechtsbesorgend tätig geworden ist. Kein Versicherungsschutz besteht dagegen, wenn dem Rechtsanwalt von einem Mandanten Aufgaben übertragen werden, die eben nicht rechtsanwaltstypisch sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Rechtsanwalt unternehmerische Leistungen für seinen Auftraggeber erbringt (etwa als Geschäftsführer oder Vorstand). In vielen anderen Fällen – wie Treuhandtätigkeit, Anlageberatung, Vermittlung von Krediten – ist die Abgrenzung jedoch nicht eindeutig und kann Schwierigkeiten bereiten, da solche Mandate zwar gerne an einen Rechtsanwalt herangetragen werden, deren Schwerpunkt jedoch weniger im rechtsberatenden Bereich liegt und auch von anderen nicht rechtsberatenden Berufen wahrgenommen werden könnten.

Ausdrücklich mitversichert sind aber bestimmte, abschließend aufgezählte Tätigkeiten, in denen der Rechtsanwalt zwar auch nicht als solcher tätig wird, die aber typischerweise vor allem von Rechtsanwälten wahrgenommen werden, zum Beispiel als Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Liquidator. In diesen Fällen beschränkt sich der Versicherungsschutz aber auf insolvenz-, testaments-, oder liquidationsspezifischen Pflichtverletzungen. Die berufsfremden Risiken wie kaufmännische Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bleiben ausgeschlossen.

2.1.2 Notare

Die Tätigkeit der Notare ist ausdrücklich näher beschrieben in §§ 20-24 BNotO. Danach besteht Versicherungsschutz beispielsweise für Beurkundungen jeder Art und Betreuungstätigkeiten. Darüber hinaus werden in den Versicherungsbedingungen der Notare – wie bei den Rechtsanwälten – bestimmte Tätigkeiten ausdrücklich in den Versicherungsschutz einbezogen (zum Beispiel als Insolvenzverwalter oder Testamentsvollstrecker).

2.1.3 Steuerberater

Für Steuerberater finden sich die entsprechenden Regelungen zur beruflichen Tätigkeit in §§ 33, 57 Abs. 3 StBerG. Danach besteht Versicherungsschutz insbesondere für die Beratung und Vertretung auf steuerlichem Gebiet. Kein Versicherungsschutz besteht hingegen für die mit der freien Berufsausübung nicht zu vereinbarenden Tätigkeiten. Gemäß § 57 Abs. 4 StBerG zählen hierzu insbesondere gewerbliche Tätigkeit und die Tätigkeit als Angestellter der Finanzverwaltung.

2.1.4 Wirtschaftsprüfer

Allein den Wirtschaftsprüfern ist es gemäß § 2 Abs. 1 WPO vorbehalten, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen.

2.2 Versicherungsfall

In Deutschland ist der Versicherungsfall in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der in den versicherten Zeitraum fallende Verstoß für dessen Folgen ein Dritter den Versicherungsnehmer auf Schadensersatz in Anspruch nimmt (**Verstoßprinzip**).

Das Verstoßprinzip ist von zwei anderen Prinzipien zu unterscheiden: Zum einen von dem in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung geltenden Schadenereignisprinzip, bei dem es nicht auf den Zeitpunkt des Verstoßes, sondern auf das Ereignis, das den Schaden unmittelbar herbeiführt ankommt. Zum anderen von dem aus der D&O-Versicherung bekannten Anspruchserhebungsprinzip (claims-made), welches auf die erstmalige Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegenüber einer versicherten Person abstellt.

Da der Verstoßbegriff weder gesetzlich noch in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB) definiert wird, ist dieser weit auszulegen und umfasst jede Pflichtverletzung des jeweiligen Berufsträgers gegen eine ihm obliegende Berufspflicht. Für den Rechtsanwalt kann dies ein Fehler bei der Beratung, für den Notar bei einer Beurkundung und für den Wirtschaftsprüfer ein Prüffehler sein. Dabei kann der Verstoß sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen begangen werden. Ein Verstoß durch aktives Tun ist beispielsweise anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt einen ungünstigen Vergleich abschließt, der Notar einen fehlerhaften Antrag beim Grundbuchamt stellt oder der Steuerberater seinem Mandanten eine falsche Auskunft erteilt. Ein Verstoß durch Unterlassen ist insbesondere bei Fristversäumnissen und immer dann gegeben, wenn für den Versicherungsnehmer zu dem betreffenden Zeitpunkt eine Pflicht zum Handeln bestand.

Für den Versicherungsschutz maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt des Verstoßes. Versicherungsschutz besteht für alle Schäden, die auf einem während des versicherten Zeitraums eingetretenen Verstoß beruhen, auch wenn sich der Schaden erst nach Ablauf der Versicherung realisiert hat. Es kommt also auf das erste fehlerhafte Verhalten des Versicherungsnehmers oder seiner Angestellten an, auch wenn der daraus resultierende Schaden erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt eintritt. Das Auseinanderfallen von Verstoß und Schadeneintritt ist typisch für die Verstoßdeckung.

2.3 Versicherter Zeitraum

2.3.1 Vorwärtsversicherung

Das der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugrunde liegende Verstoßprinzip führt dazu, dass die Deckung zunächst einmal eine reine Vorwärtsdeckung ist, das heißt versichert sind alle vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende vorkommenden Verstöße. Unerheblich ist dagegen, wann der Schaden eintritt, oder ein Anspruch geltend gemacht wird. Dies kann auch erst Jahre nach Vertragsende der Fall sein. Kein Versicherungsschutz besteht hingegen für solche Schäden, die zwar nach Vertragsbeginn während der Laufzeit des Vertrages eintreten, die jedoch auf einem Verstoß vor Vertragsbeginn beruhen.

Der fehlende Versicherungsschutz für Verstöße vor Versicherungsbeginn ist bei den Pflichtversicherungen in der Regel unproblematisch. Wie unter oben ausgeführt, benötigen Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an für die gesamte Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung, so dass es einen Verstoß im Rahmen der Ausübung dieses Berufs vor Versicherungsbeginn nicht geben kann.

Anders stellt sich die Situation für einen neu in eine Berufsausübungsgesellschaft eintretenden Partner dar: Seit der Rechtsprechung des BGH in 2003 haftet er auch für berufliche Verstöße, die vor Eintritt in die nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaft von einem Partner oder Gesellschafter begangen wurde (sog. **Eintrittshaftung**). Für derartige Verstöße hat der neue Partner keine Deckung über seine eigene Berufshaftpflichtversicherung, da diese Versicherung nur die eigenen Verstöße, nicht aber die der Altpartner, abdeckt. Die Berufsausübungsgesellschaft verfügt nun zwar über eigenen Versicherungsschutz, es fehlt jedoch an einer Deckung für den neuen Partner, weil dieser zum Zeitpunkt des Verstoßes eines Altpartners noch nicht zu den versicherten Personen gehörte.

2.3.2 Rückwärtsversicherung

Eine Lösung für dieses Problem bietet die Rückwärtsversicherung, die Versicherungsschutz für in der Vergangenheit (vor Versicherungsbeginn) vorgekommene Verstöße bietet. Bei Eintritt in eine bereits bestehende Berufsausübungsgesellschaft kann sich der neu eintretende Partner also rückwirkenden Versicherungsschutz für seine Berufshaftpflichtversicherung besorgen. Nicht versichert sind jedoch Verstöße, die dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung bekannt geworden sind. Die Beweispflicht für das Nichtkennen des Verstoßes obliegt dem Versicherungsnehmer. Dabei sind bekannte Verstöße nicht nur solche Vorkommnisse, wegen derer bereits Schadenersatzansprüche befürchtet oder angemeldet worden sind, sondern auch solche, die als objektiv fehlerhaft erkannt oder bezeichnet worden sind.

2.3.3 Nachhaftung

Das Verstoßprinzip bedeutet für den Versicherer ein erhebliches Spätschadenrisiko, denn Schäden aus dem Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung realisieren sich oftmals erst längere Zeit nach dem Verstoß. Bis zur Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und Anzeige des Versicherungsfalls beim Versicherer sowie der Schadenregulierung können leicht einige Jahre vergehen. Der Versicherer ist selbst viele Jahre nach Ablauf des Vertrags verpflichtet einzutreten, wenn nur der schadenursächliche Verstoß (z. B. Beratungsfehler) in der Vertragslaufzeit lag. Im Rahmen der Pflichtversicherung und der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen kann der Versicherer das Spätschadenrisiko auch nicht einschränken. Anderenfalls wäre für den potenziell Geschädigten nicht gewährleistet, dass der Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater auch dann, wenn er seine Berufstätigkeit längst aufgegeben hat oder zwischenzeitlich verstorben ist, gegen die sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist.

Handelt es sich jedoch um eine freiwillig abgeschlossene Höherversicherung, hat der Versicherer die Möglichkeit, sein Spätschadenrisiko durch die Vereinbarung einer Nachmeldfrist/Spätschadenklausel zu reduzieren. Versichert sind dann nur solche Spätschäden, die innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach Ablauf der Versicherung gemeldet werden.

Auch für den aus einer nicht haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaft ausscheidenden Gesellschafter ist die Vereinbarung einer Nachhaftungsregelung von Bedeutung, denn er haftet für alle bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn festgestellt sind (§ 160 Abs. 1, S. 1 und 3 HGB i.V.m. § 736 Abs. 2 BGB) – sog. **Austrittshaftung**.

Da sich Verstöße aus dem aktuellen Versicherungsjahr oft erst Jahre später realisieren, ist das Spätschadenrisiko für den Versicherer schwer kalkulierbar. Eine Kündigung im Schadenfall entlastet den Versicherer zudem lediglich von zukünftigen Verstößen, nicht aber von solchen, die bereits begangen, aber noch nicht erkannt worden sind.

Auch für den Versicherungsnehmer ist das Spätschadenrisiko von erheblicher Bedeutung. Unter Umständen führt es dazu, dass im Schadenfall keine ausreichende Versicherungssumme zur Verfügung steht, da maßgeblich für die Beurteilung des Versicherungsschutzes stets der zum Verstoßzeitpunkt vereinbarte Versicherungsumfang ist (Versicherungsbedingungen, -summen, Selbstbehalte etc.). Ist die zum Verstoßzeitpunkt vereinbarte Versicherungssumme niedriger als die Haftpflichtforderung, haftet der Versicherungsnehmer – mangels vorhandenen Versicherungsschutzes – mit seinem Privatvermögen.

2.4 Ausschlüsse

Die umfassende Risikoübernahme für alle sich aus dem Berufsbild des Versicherungsnehmers als Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ergebenden versicherten Tätigkeiten wird im Rahmen der Ausschlüsse eingegrenzt. Zum Teil haben die Ausschlüsse dabei nur deklaratorische Bedeutung, da das ausgeschlossene Risiko ohnehin nicht unter die Risikobeschreibung fiel, zum Teil begründen sie aber auch echte grundsätzliche Ausschlussstatbestände. In jedem Fall dienen die Ausschlüsse dazu, den Umfang des Versicherungsschutzes klarzustellen und mögliche Auslegungsprobleme über den Versicherungsschutz zu vermeiden. Beruft sich der Versicherer im Schadenfall auf das Vorliegen eines Ausschlusses, trifft ihn die entsprechende Beweislast. Hingegen ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig, wenn er behauptet, dass der Risikoausschluss in seinem Vertrag abgedungen wurde.

Ausgeschlossen sind beispielsweise folgende Haftpflichtansprüche:

1. mit Auslandsbezug;
2. aus vertraglichen Zusagen, sofern sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
3. aus Veruntreuung;
4. aus der Tätigkeit als Geschäftsführer, Vorstand usw.;
5. bei wissentlicher Pflichtverletzung.

2.4.1 Auslandsbezug

Der in den AVB formulierte Ausschluss für Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug wird in den jeweiligen Besonderen Bedingungen für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer konkretisiert und reicht in keinem Fall weiter als die dortigen Regelungen, die sich an den gesetzlichen Vorgaben für die Berufsangehörigen orientieren.

Gemäß den Besonderen Bedingungen für **Rechtsanwälte** sind entsprechend der Regelung in § 51 Abs. 3 Nr. 2-4 BRAO ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten:

- über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros,
- im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht,
- des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten.

Für **Notare** kann der Versicherungsschutz für Auslandsschäden gemäß § 19a Abs. 2 Nr. 2 ausgeschlossen werden für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung über außereuropäisches Recht, es sei denn, dass die Amtspflichtverletzung darin besteht, dass die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieses Rechts nicht erkannt wird.

§ 53a Abs. 1 Nr. 3-5, Abs. 2 DVStB beschreibt die möglichen Ausschlüsse für **Steuerberater** wie folgt:

- Ersatzansprüche, die aus Tätigkeiten entstehen, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden,
- Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts außereuropäischer Staaten mit Ausnahme der Türkei,
- Ersatzansprüche, die vor Gerichten in den Ländern Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine und Weißrussland sowie vor Gerichten in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der Türkei geltend gemacht werden.
- Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts der Länder Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine und Weißrussland nur insoweit ausgeschlossen werden, als die Ansprüche nicht bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstehen.

Für **Wirtschaftsprüfer** besteht gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 WPO kein Versicherungsschutz für:

- Ersatzansprüche, die vor Gericht in Drittstaaten geltend gemacht werden, und
- Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts von Drittstaaten, soweit die Ansprüche nicht bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstehen und soweit das den Ersatzansprüchen zugrunde liegende Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Auftraggeber nicht deutschem Recht unterliegt.

Für alle nicht im Rahmen der Ausschlüsse genannten Auslandsrisiken besteht hingegen Versicherungsschutz in Höhe der jeweils vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme. Ungeachtet dessen sind zur Vermeidung eventueller Deckungsstreitigkeiten bei Tätigkeiten mit Auslandsberührung die Vereinbarung individueller Bedingungen empfehlenswert.

2.4.2 Vertragliche Zusagen

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die auf Grund des Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen. Der Ausschluss bezieht sich also auf den überschießenden Teil. Wäre die Haftung ohnehin

aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen eingetreten, besteht dagegen Versicherungsschutz. Es soll lediglich vermieden werden, dass der Berufsträger freiwillig eine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende vertragliche Verpflichtung übernimmt und sich dadurch einer erhöhten Haftung aussetzt.

2.4.3 Veruntreuung

Durch den Ausschluss von Schäden durch Veruntreuung soll vermieden werden, dass der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen, Angestellten oder Partner zum Nachteil des Versicherers zusammenwirken. Wie bei dem Ausschluss für Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug wird auch bei diesem Ausschluss auf die Besonderen Bedingungen des jeweiligen Berufsträgers verwiesen. Dieser Ausschluss ist jedoch hauptsächlich deklaratorischer Art. Da der Versicherungsnehmer eine veruntreute Sache oder veruntreutes Geld nicht mehr an den Geschädigten herausgeben kann, liegt an sich bereits kein Haftpflichtanspruch vor und für die Nichterfüllung eines Erfüllungsanspruchs besteht ohnehin kein Versicherungsschutz.

Die entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen finden sich für Rechtsanwälte in § 51 Abs. 3 Nr. 5 BRAO, für Notare in § 19a Abs. 2 Nr. 3 BNotO, für Steuerberater in § 53a Abs. 1 Nr. 2 DVStB und für Wirtschaftsprüfer in § 54 Abs. 3 Nr. 2 WPO.

2.4.4 Tätigkeit als Geschäftsführer, Vorstand oder Mitglied in einem Aufsichtsgremium

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Tätigkeit als Beirat oder Geschäftsführer einer GmbH oder als Aufsichtsratsmitglied oder Vorstand einer AG, da dies typischerweise unternehmerische Tätigkeiten sind, die nicht zu der versicherten freiberuflichen Tätigkeit eines Rechtsanwalts, Notars, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zählen. Darüber hinaus ist auch die Arbeit als Vorstand und Geschäftsführer in Vereinen und Verbänden ausgeschlossen. Die Aufzählung der in dem Ausschluss genannten Tätigkeiten ist abschließend. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn einer der genannten Berufsträger in einer Doppelfunktion für ein Unternehmen tätig und zum Beispiel sowohl dessen Leitungsorgan als auch dessen Rechts- und/oder Steuerberater ist und eine Inanspruchnahme aufgrund von Fehlern bei der anwaltlichen/steuerberatenden Tätigkeit erfolgt.

2.4.5 Wissentliche Pflichtverletzung

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften und sonstigen wissentlichen Pflichtverletzungen. Die wissentliche Pflichtverletzung muss bei der Person des Versicherungsnehmers, einer versicherten Person oder einem Sozium vorliegen. Die wissentliche Pflichtverletzung anderer Personen, wie der angestellten Büromitarbeiter, berührt den Versicherungsschutz hingegen nicht. Der Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung setzt lediglich voraus, dass Vorsatz bezüglich der Verletzung der Pflicht

vorliegt. Nicht erforderlich hingegen ist Vorsatz oder auch nur billigende Inkaufnahme in Bezug auf den Schadenseintritt. Es genügt, dass der Schaden adäquat kausal aus der Pflichtverletzung hervorgeht.

Der Sinn und Zweck aller Ausschlussklauseln ist grundsätzlich eng auszulegen, nämlich nicht weiter, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise erfordert. Dabei kommt es auf das Verständnis eines durchschnittlichen Berufsangehörigen ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse an.

2.5 Hinweise zum Underwriting

Wie beschrieben sind die Mindestversicherungssummen für die Berufshaftpflichtversicherung für Kammerberufe und Berufsausübungsgesellschaften gesetzlich vorgeschrieben. Ebenso werden die erlaubten Selbstbehalte in den genannten Vorschriften geregelt, so dass diesbezüglich kein individuelles Underwriting möglich ist. Jedoch ist der über die Pflichtversicherungssumme hinaus erforderliche Bedarf eines Berufsträgers oder einer Berufsausübungsgesellschaft zu ermitteln, sofern die Mandate oder übernommenen Risiken des Berufsträgers dies erforderlich erscheinen lassen. Sollen darüber hinaus für das Berufsbild untypische Tätigkeiten mitversichert werden, ist darauf zu achten, dass diese ausdrücklich als vom Versicherungsschutz umfasst aufgeführt werden, damit es im Streitfall nicht zu Unstimmigkeiten kommt.

Der Versicherungsbeitrag richtet sich zum einen nach der Anzahl der tätigen Berufsträger und deren mitversicherten Angestellten, zum anderen, insbesondere bei der Höherdeckung aber auch nach dem Risikopotential, wie mögliche Streitwerte, das sich aus den übernommenen Mandaten der jeweiligen Berufsträger ergibt.

QUELLENHINWEISE

- Anwaltsblatt, Große BRAO Reform
- Diller, AVB-RSW Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, Kommentar, C.H. Beck München 2009
- GDV-Info 56036 vom 08.04.2022
- Gräfe / Brügge / Melchers, Berufshaftpflichtversicherung für rechts- und steuerberatende Berufe, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Handbuch Buch, C.H.BECK. 3. Auflage 2021
- von Lauff und Bolz BRAO-Reform, Stand 04/2022

WAS WIR FÜR SIE TUN KÖNNEN

Als Deutsche Rück begleiten wir Themen, die die Branche bewegen – wie die Berufshaftpflichtversicherung für Kammerberufe. Unseren Kunden bieten wir gerne umfassendere Informationen an.

SPRECHEN SIE UNS GERNE AN!

Veronika Kremer
Senior Referentin HUK/Spartenmanagement
Telefon +49 211 4554-139
veronika.kremer@deutscherueck.de

Titelbild: Nicola Forenza - AdobeStock_194899567

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177
40549 Düsseldorf
Telefon +49 211 4554-01
info@deutscherueck.de
www.deutscherueck.de